

Wahlordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.)

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Die Wahl des Jugendgemeinderats findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt und folgt den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Der Jugendgemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen besteht aus 16 ehrenamtlich tätigen Jugendgemeinderäten.
3. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen des Jugendgemeinderats stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Jugendgemeinderats führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.
4. Sollten keine besonderen Regelungen über die Wahl des Jugendgemeinderats getroffen sein, so finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts hilfsweise Anwendung.

§ 2 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und Nationalität:
 - a. am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hat und
 - b. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Leinfelden-Echterdingen gemeldet ist und
 - c. kein Mitglied des Gemeinderates Leinfelden-Echterdingen ist.
2. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahlvorbereitung, Wahlbekanntmachung

1. Die Wahl wird von der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen durchgeführt.
2. Der Wahlzeitraum wird in Absprache zwischen den Schulleitungen und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats festgelegt.
3. Spätestens drei Monate vor dem ersten Wahltag muss der Wahlzeitraum im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben werden.
4. Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

§ 4 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahlhandlungen im Wahlzeitraum wird ein Wahlvorstand von der Stadt Leinfelden-Echterdingen gebildet.
2. Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter sowie mindestens zwei weiteren Beisitzern. Der Wahlvorstand wird von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats benannt.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen volljährig sein.
4. Bewerber können nicht dem Wahlvorstand angehören.

§ 5 Bewerbung/Kandidatur

1. Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlzeitraums abgegeben werden und müssen spätestens zwei Monate vor dem ersten Wahltag bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats schriftlich eingegangen sein. Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet über ihre Zulassung.
2. Sollten bis Ende der Bewerbungsfrist weniger als 16 Bewerbungen eingehen, ist eine Nachbewerbungsfrist von zwei Wochen möglich. Sollten auch nach der Nachbewerbungsfrist nicht mindestens 16 Kandidaten zur Verfügung stehen, wird die Wahl nicht durchgeführt und sechs Monate später ein neuer Wahltermin angesetzt. Sollte auch bei diesem zweiten Versuch nicht die benötigte Anzahl erreicht werden, berät der Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise.
3. Es können nur Bewerber gewählt werden, die sich ordnungsgemäß beworben haben. Die Bewerbung muss enthalten:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers
 - b. eigenhändige Unterschrift
 - c. Lichtbild

§ 6 Durchführung der Wahl

1. Die Wahl erfolgt an den weiterführenden Schulen unter städtischer Trägerschaft in Leinfelden-Echterdingen sowie in mindestens einem weiteren öffentlichen Wahllokal.
2. Jeder wahlberechtigte Jugendliche hat 16 Stimmen.
3. Pro Bewerber können bis zu drei Stimmen abgegeben werden (kumulieren).
4. Wahlberechtigte Jugendliche können ihre Stimme persönlich im Wahllokal ihrer Schule oder im öffentlichen Wahllokal abgeben. Über ihre Person weisen sie sich durch einen Schülerschein oder ein amtliches Dokument mit Lichtbild aus.

§ 7 Wahlergebnis

1. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Wahltag festgestellt.
2. Die Sitze im Jugendgemeinderat werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl verteilt.
3. Der Oberbürgermeister verkündet das Wahlergebnis.
4. Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.

§ 8 Nachrücken

Scheidet ein Jugendgemeinderatsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit nächsthöherer Stimmenzahl als Ersatzperson nach.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats Leinfelden-Echterdingen in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 15. Mai 2018